

1 Dem Glauben Raum geben

2 Christsein und Kirchenmitgliedschaft

3

4 Viele Menschen in Deutschland wissen sich der Evangelischen Kirche verbunden. Sie leben
5 diese Verbundenheit unterschiedlich. So gestalten sie zum Beispiel in Kirchengremien
6 und beim Gottesdienstbesuch, bei Tafelarbeit und im Kirchenchor regelmäßig oder
7 projektbezogen das kirchliche Leben vor Ort. Die meisten davon sind Kirchenmitglieder.

8 Nach der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung besteht nach wie vor eine hohe
9 Verbundenheit der Mitglieder mit ihrer Kirche. Teilhabe an Kasualien, familiäre Konventionen
10 und die finanzielle Unterstützung diakonischer Arbeit finden bei den Mitgliedern eine hohe
11 Akzeptanz.

12 Spannungen können dort entstehen, wo Menschen, die nicht Kirchenmitglied sind,
13 Amtshandlungen in Anspruch nehmen oder am Abendmahl teilnehmen wollen.
14 Exemplarische Situationen sind die Übernahme des Patenamts, die Teilnahme am
15 Abendmahl etwa bei Konfirmationsjubiläen oder die Bestattung Ausgetretener. Diese
16 Spannungen werden durch gesellschaftliche Veränderungen und perspektivisch rückläufige
17 Finanzmittel verstärkt.

18

19 Bei biographisch geprägten Anlässen wird die Differenz zwischen den Erwartungen der
20 Einzelnen wie auch der Familien und den rechtlichen Vorgaben durch die
21 Kirchenmitgliedschaft deutlich.

22 Die folgenden Aussagen und Fragen skizzieren diese Differenz:

- 23 • Im Gespräch mit Tauffamilien ist die Kirchenmitgliedschaft als kirchenrechtliche
24 Voraussetzung für das Patenamt oft nur schwer mit familiären Interessen zu
25 vermitteln: „Er ist zwar aus der Kirche ausgetreten, aber trotzdem Christ. Er steht uns
26 nahe. Warum kann er dann nicht Pate werden?“
- 27 • Kirchenmitglieder sind irritiert, wenn etwa bei Konfirmationsgottesdiensten
28 ausgetretene Familienmitglieder am Abendmahl teilnehmen. Ausgetretene haben
29 dafür oft kein Verständnis: „Warum muss ich Kirchenmitglied sein, um am Abendmahl
30 teilnehmen zu können? Ich glaube doch an Gott.“
- 31 • Die kirchliche Bestattung Ausgetretener wird zwar von manchen Angehörigen
32 gewünscht, ist aber für Kirchenmitglieder oft nicht nachvollziehbar: „Wieso soll die
33 Frau kirchlich bestattet werden? Sie war doch nicht mehr in der Kirche.“

34

35 Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für diese Situationen sind grundsätzlich klar – in
36 kirchlichen Vollzügen erscheinen sie für Nichtmitglieder, gelegentlich auch für
37 Kirchenmitglieder, nicht nachvollziehbar.

38 Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen ist es notwendig, die geltenden
39 Rechtsregelungen in ihrem historischen Kontext (1. und 2.) zu sehen und theologisch zu
40 reflektieren. Dazu ist der Zusammenhang von Glaube, Taufe und Mitgliedschaft zu bedenken
41 (3.).

42 Da in den gegenwärtigen Debatten die Frage der Kirchenmitgliedschaft häufig mit der
43 Kirchenfinanzierung verbunden wird, schließen sich Überlegungen zur Kirchensteuer an (4.).

44

1. Kirchenmitgliedschaft in historischer Perspektive

Die Geschichte weist eine Vielzahl von Modellen auf, wie die Christusgemeinschaft in der Gemeinde und die soziale und rechtliche Gestalt der Kirche zusammenhängen. Daher ist für die Gegenwart nach den bestimmenden Merkmalen zu fragen, wie Glaube und Dazugehören zu gestalten sind. In der Antwort gilt es, sozialstrukturelle und theologische Gesichtspunkte aufeinander zu beziehen.

Bevor es eine Organisation „Kirche“ gibt, kann man auch nicht von einer Kirchenmitgliedschaft sprechen. Allerdings zeigt sich bereits im Neuen Testament, dass die frühen christlichen Gemeinden die Zugehörigkeit theologisch reflektiert haben. Das geschieht besonders in Bezug auf die Taufe und das gemeinsame Abendmahl, wobei das Verständnis der Gemeinde sich in unterschiedlichen Kontexten des Neuen Testaments durch verschiedene Leitbegriffe ausdrückt: Volk Gottes und Leib Christi (Paulus), Jüngergemeinde in der Nachfolge Christi (Matthäus), Teilhabe an der Sendung des Sohnes (Johannes), wanderndes Gottesvolk (Hebräerbrief). Älteste Gemeindeordnungen finden sich in den Pastoralbriefen. Die Offenbarung des Johannes rückt die Gemeinde in den Gegensatz zum römischen Imperium. Die in all diesen Konzepten beschriebene Gemeinschaft wird in der Nachfolge Christi und in der Sendung in die Welt konkret.

Die Alte Kirche führte als Weg zur Taufe das Katechumenat ein – einen biographischen Zugang zur Kirche. Wer im Status des Katechumenen das Martyrium erlitt, galt dadurch als getauft. Als Kehrseite dieser biographischen Einordnung der Taufe kann der Taufaufschub angesehen werden: Menschen ließen sich erst auf dem Totenbett taufen, um nach der durch die Taufe empfangenen Vergebung sündlos zu sterben.

Im Mittelalter waren Herrschaft und Religionszugehörigkeit nicht zu trennen. Taufe und Kirchenmitgliedschaft waren für die Personenverbände, aus denen die Gesellschaft sich konstituierte, selbstverständlich vorausgesetzt. Entsprechend konnte z.B. der Ausschluss von der Teilnahme am Abendmahl (Exkommunikation) als soziale Ausgrenzung erfolgen.

Die Reformatoren hielten an der Einheit von Taufe und Zugehörigkeit zur Kirche fest, unterschieden aber zwischen sichtbarer und verborgener Kirche, zwischen der Kirche als Sozialgestalt der Christenheit und der Gemeinschaft der Glaubenden. Daher muss die sichtbare Kirche als *corpus permixtum* verstanden werden, dem auch ungläubige Menschen angehören, die aber der Anrede des Evangeliums ausgesetzt bleiben.

Die Täufer dagegen versuchten, die Identität von sichtbarer und verborgener Kirche durch Erwachsenentaufe und rigide Kirchenzucht zu erreichen – mit allen Schwierigkeiten, die geistliche und die empirische Sichtweise zur Deckung zu bringen.

Die Konfirmation stellte in dieser Konstellation einen Kompromiss dar: Sie sollte die als Kind Getauften durch Unterweisung, Bekenntnis und Einsegnung zu mündigen Christen erziehen. Erst mit der Entstehung von Staaten in der frühen Neuzeit wurde auch eine kirchliche Organisation geschaffen, die erstmals umfassend für die ganze Bevölkerung Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten und Begräbnisse verzeichnete. Disziplinarische Maßnahmen des Staates wurden parallel durch die Kirchenzucht unterstützt. Kirchliche Listen erfüllten auch staatliche Aufgaben bis zur Schaffung ziviler Standesämter.

Im 19. Jahrhundert vollzog sich in der Folge der französischen Revolution allmählich der Übergang von der Kirche als Element des ständisch verfassten Staates hin zur Kirche als einer bürgerlichen, in gewisser Hinsicht vereinsförmigen Institution. In diesem Zusammenhang war Kirchenmitgliedschaft nicht mehr an Staatsbürgerschaft gekoppelt, sondern diente sozial gesehen als Ausdrucksmittel gesellschaftlicher Gruppenzugehörigkeit. Damit kam es zur Ausbildung konfessioneller Milieus innerhalb eines staatlichen Gefüges. In

1 diesem Prozess wuchs auch der Familie ein neuer Rang in der Tradierung von kirchlicher
2 Religion zu. Aus der Spannung von einheitlicher Staatsbürgerschaft und unterschiedlicher
3 konfessioneller Zugehörigkeit auf dem gleichen Gebiet erwuchs die Möglichkeit, den
4 Kirchenaustritt zu eröffnen und rechtlich zu regeln.

6 Als spezifisches Erbe der deutschen Geschichte bleibt ein Vertrauen in staatliche
7 Institutionen wirksam, das sich seit den Reichsreformen der Frühen Neuzeit durch
8 Erfahrungen von früher Rechtsstaatlichkeit, Fürsorge und Wohlfahrt über Generationen
9 bildete und auch durch die Erfahrungen der Weltkriege und der nationalsozialistischen
10 Diktatur nicht völlig zerstört wurde. Deshalb hat die Vorstellung, Kirche als staatsähnliche
11 Institution zu denken, in Westdeutschland höhere Plausibilität als in anderen europäischen
12 Kontexten.

13 Die DDR trat mit Staatsbürgerkunde und staatlich forcierter Jugendweihe in direkte
14 Gegnerschaft zur Kirche. Damit tauchte für die evangelischen Kirchen das Problem auf,
15 Jugendweihe und Konfirmation zueinander ins Verhältnis zu setzen. Die innerkirchlich stark
16 umstrittene Lösung sah so aus, dass der weltanschauliche Gegensatz festgehalten wurde,
17 die Teilnahme an der Jugendweihe aber nicht als Absage an die Gemeinde verstanden
18 werden musste. Daher wurde auch die Möglichkeit der Wiedenzulassung zum Abendmahl
19 trotz Jugendweihe ausdrücklich bejaht.

22 **2. Mitgliedschaft im geltenden Kirchenrecht**

24 Die Mitgliedschaft in der Kirche bestimmt die Zugehörigkeit zu einem konkreten, rechtlich
25 organisierten Kirchenwesen, etwa einer deutschen evangelischen Landeskirche. Diese zieht
26 Rechte und Pflichten nach sich wie zum Beispiel das aktive und passive Wahlrecht, die
27 Inanspruchnahme von Amtshandlungen oder die Veranlagung zur Kirchensteuer.

28 Davon unterscheidet sich die Gliedschaft am Leib Christi. Sie bezeichnet die auf die Taufe
29 gegründete Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi als wahrer Kirche im Sinne des 3.
30 Glaubensartikels. Sie ist der geistliche Grund des Rechtsverhältnisses der Mitgliedschaft.

32 Das evangelische Kirchenrecht sieht rechtliche Grundlagen für die Kirchenmitgliedschaft vor:
33 Taufe und Wohnsitz.

34 • Taufe

35 Die Taufe ist die allen christlichen Kirchen gemeinsame Voraussetzung für die
36 Zugehörigkeit zur Kirche. Die durch die Taufe begründete Bestimmung des Menschen
37 wird von Gott aus niemals widerrufen. In der Taufe als Grund und Beginn kirchlicher
38 Mitgliedschaft verbinden sich Gliedschaft am Leib Christi und Mitgliedschaft in einer
39 organisierten Kirche. Bei einem Kirchenaustritt bleibt aufgrund der Unaufhebbarkeit der
40 Taufe die Gliedschaft am Leib Christi erhalten. Dagegen werden die kirchlichen Rechte
41 und Pflichten nicht mehr wahrgenommen bzw. können nicht mehr eingefordert werden.
42 Getaufte Menschen ohne Mitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch
43 Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt.

44 • Wohnsitz

45 Kirchenmitgliedschaft in einer deutschen evangelischen Kirche besteht, wenn die
46 betreffende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) auf dem Gebiet der EKD hat. Sie
47 besteht zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche des Wohnsitzes des
48 Kirchenmitgliedes. Die Anbindung an die Ortskirchengemeinde ist das konstituierende

1 Element (Parochialprinzip). Unter besonderen Voraussetzungen kann die
2 Kirchenmitgliedschaft auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet werden.

3
4 Die evangelische Kirche steht aktuell aus inhaltlichen und ökonomischen Gründen vor der
5 Herausforderung, unterschiedliche Formen der Verbundenheit mit der Kirche wahrzunehmen
6 und sich dazu zu verhalten. Daraus ergibt sich die Frage, in welchen Fällen aus
7 theologischen Gründen die Mitgliedschaft für die Teilhabe an kirchlichen Vollzügen
8 Voraussetzung ist. An dieser Stelle entzündet sich die Frage nach dem Verhältnis von Taufe,
9 Kirchenmitgliedschaft und Abendmahl.

12 **3. Systematisch-theologische Überlegungen**

13
14 Die folgenden Überlegungen wollen den Zusammenhang von Glaube und
15 Kirchenmitgliedschaft darlegen. Sie dienen der systematisch-theologischen
16 Selbstvergewisserung und werden in dem Wissen formuliert, dass sie sich zum Teil mit dem
17 Selbstverständnis und dem Selbsterleben von Kirchenmitgliedern und Ausgetretenen nicht
18 decken. Diese unterschiedlichen Sichtweisen sind nicht nur hier, sondern auch an
19 verschiedenen Stellen in den Abschnitten 4 und 5 dieses Papiers zu bemerken und lassen
20 sich nicht auflösen.

22 **3.1 Die neue Herausforderung: Kirchenmitgliedschaft als Option**

23 Mitglied der Kirche zu sein, ist in unserer Gesellschaft nicht mehr selbstverständlich. Immer
24 häufiger wird nach Begründungen gefragt. Kirchenmitgliedschaft wird vermehrt als
25 Gegenstand der Entscheidung verstanden. Kirchenmitglieder brauchen gute Argumente für
26 die Zugehörigkeit zur Kirche. Warum ist es gut, Mitglied der Kirche zu sein? Wie verhalten
27 sich Glaube und Kirche zueinander?

29 **3.2 Gott als Grund des Glaubens**

30 Wer glaubt, sieht sich selbst im Verhältnis zu Gott, der das ganze Leben auf die
31 Gemeinschaft mit ihm ausrichtet. Um den Menschen dieses Heil zu geben, ist Gott in Jesus
32 Christus Mensch geworden. In Christus spricht Gott die Menschen an und lädt sie in seine
33 Gemeinschaft ein. Diese Anrede Gottes ereignet sich im Wort der Verkündigung, wie sie
34 unter Menschen geschieht, und schließt ihr Leben als Zeugnis des Glaubens ein. Dennoch
35 bleibt Gott allein der Grund des Glaubens.

36 Wie geschieht nun diese Verkündigung, durch die der Glaube zustande kommt? Nicht
37 anders als durch das Evangelium, das die Geschichte von Jesus Christus erzählt, wie er
38 gelebt hat, gestorben ist und auferweckt wurde. Sie ist die Geschichte der Rechtfertigung,
39 der unbedingten Anerkennung jedes Menschen durch Gott und sie wird in der Gemeinschaft
40 der Glaubenden lebendig – sowohl in der Gemeinschaft vor Ort als auch in der weltweiten
41 Christenheit. Sie zielt sogar noch darüber hinaus auf die Gemeinschaft aller Menschen auf
42 Erden.

43 Glaubende Menschen stehen also in einer Gemeinschaft, in der die Heilsgeschichte
44 vergegenwärtigt und gefeiert wird. Hier findet die Selbstvergewisserung des Glaubens statt,
45 die dazu bewegt, diese Botschaft von der unbedingten Anerkennung durch Gott auch
46 anderen mitzuteilen. Um Vergewisserung und Mitteilung verlässlich und dauerhaft zu
47 gewährleisten, braucht es die Kirche als Organisation.

1 **3.3 Glaube und Kirche**

2 Wer glaubt, lebt niemals für sich allein, sondern immer in der Gemeinschaft der Glaubenden.
3 Darum ist es angemessen, diese Zugehörigkeit in Form der Kirchenmitgliedschaft zum
4 Ausdruck zu bringen.

5 Für die Kirchenmitgliedschaft sprechen mithin vor allem zwei Argumente:

6 Das erste ergibt sich aus dem *Grund* des Glaubens. Der Glaube besteht im Gottvertrauen.
7 Dieses Gottvertrauen wird uns geschenkt, wir haben es nicht selbst erworben. Es ist aber
8 auch nicht immer so spürbar, wie wir es gern wollten. Darum braucht es ein Gegenüber, das
9 uns durch die Verkündigung Jesu Christi immer wieder auf den Ursprung und die Mitte des
10 Glaubens verweist. Kirche stellt verlässlich und dauerhaft bereit, was wir als Einzelne nicht
11 dauerhaft gestalten können. Kirche muss organisiert sein, damit die Verkündigung nicht nur
12 von der Glaubensstärke und Leistungsfähigkeit Einzelner abhängt. Verlässliche
13 Organisationen kosten Geld. Mitglied der Kirche zu sein heißt daher auch: die Kirche, ihre
14 Verkündigung in Wort und Tat finanziell mitzutragen.

15 Das zweite Argument bezieht sich auf das *Leben* des Glaubens. Im Glauben ist der Mensch
16 mit Gott und mit anderen Menschen verbunden. Die Gemeinschaft der Glaubenden belegt in
17 all ihren Lebensäußerungen anschaulich, dass der Glaube Gestalt gewinnt. Er ist nicht nur
18 eine innere Gewissheit, sondern wirkt in lebendiger Bewegung von anderen her und zu
19 anderen hin.

20 Wer Mitglied einer Kirche ist, hat an diesem Prozess der Verkündigung und des
21 gemeinsamen Lebens in Wort und Tat teil.

22

23 Als Kirche eine Organisation der Verkündigung und der tätigen Nächstenliebe zu sein –
24 diese Anforderung besteht für alle Kirchen. Organisationen brauchen stets Beständigkeit und
25 erfordern dafür eine Finanzierung. Allerdings kann die Art und Weise der Finanzierung der
26 Kirchen voneinander abweichen und je nach Land, Geschichte und sozialen Umständen
27 verschieden sein. Wie die Kirche als Organisation ihre Finanzierung gestaltet, ist kein
28 Wesensmerkmal der Kirche. Die reformatorische Theologie nennt solche Dinge „Adiáphora“,
29 d. h. Angelegenheiten, die geregelt werden müssen, ohne dass es die Notwendigkeit einer
30 einzigen, überall übereinstimmenden Regelung gibt.

31 Die Kirche ist nötig, um Verkündigung und tätige Nächstenliebe zu organisieren. Sofern die
32 Kirche ihre Einkünfte ihrem Zweck entsprechend generiert und den Einsatz der Mittel
33 transparent macht, sollte ein mangelndes Einverständnis mit der Art der Kirchenfinanzierung
34 allein kein Grund sein, die Mitgliedschaft in der Kirche zu beenden. Auch die Absicht, die
35 diakonischen Aufgaben der Kirche zu stärken, ist ein guter Grund, Mitglied der Kirche zu
36 sein.

37

38 **3.4 Verkündigung, Taufe und Abendmahl**

39 Das Evangelium, das die Begründung der eigenen Existenz ganz aus Gott deutlich macht,
40 indem es zum Glauben ruft, vermittelt sich durch das Wort der Verkündigung und die
41 Sakramente Taufe und Abendmahl. Immer geht es um das eine Ziel: die Gemeinschaft mit
42 Gott im Glauben.

43 Auf dem Weg des Glaubens wirken diese Vermittlungsformen der Gottesgemeinschaft auf
44 unterschiedliche Weise zusammen. Die Geschichte Jesu Christi als Gottes Weg zu uns
45 wahrzunehmen und zu hören bildet den Anfang – also die Verkündigung in der Vielfalt ihrer
46 Formen: Predigt und Unterricht, gelebter Glaube und tätige Nächstenliebe, Lektüre der Bibel
47 und Erleben von Musik etc. Wenn diese Geschichte das Herz ergreift, wird der Wunsch
48 entstehen, selbst in die Gottesgemeinschaft und damit in die Gemeinschaft der Gemeinde
49 einzutreten. Das geschieht grundlegend und einmalig in der Taufe, in der einem einzelnen

1 Menschen Gottes Gemeinschaft für sein ganzes Leben zugeeignet wird. Und das geschieht
2 immer wieder in der Teilnahme am Abendmahl, das als Weckung und Stärkung des
3 Glaubens erfahren wird.

4 Die Taufe begründet für den Menschen die ewige Gottesgemeinschaft. Auf diese Zusage
5 und ihre Beständigkeit kann der getaufte Mensch jederzeit in seinem Leben zurückkommen,
6 ja jeden Tag neu aus dieser Bestimmung heraus leben. Weil dies für alle getauften
7 Menschen gilt, sind sie miteinander verbunden. Insofern begründet die Taufe auch die
8 Zugehörigkeit zum Leib Christi und zur weltweiten Kirche Jesu Christi.

9 Weil die Taufe stets in einer bestimmten Kirche stattfindet, wird der getaufte Mensch in die
10 Gemeinschaft dieser konkreten Kirche aufgenommen. In unserer evangelischen Kirche ist
11 mit dieser in der Taufe begründeten Gemeinschaft die vollgültige Mitgliedschaft in der Kirche
12 verbunden.

13 Normalerweise geht die Taufe dem Abendmahl lebensgeschichtlich voraus. Verkündigung,
14 Taufe und Abendmahl wirken aber dasselbe. Deshalb lässt sich etwa für Menschen, die sich
15 erstmalig oder erneut auf dem Weg zum Glauben befinden, auch das Abendmahl als Schritt
16 auf dem Weg zur Taufe bzw. zum Wiedereintritt rechtfertigen.

17

18 **3.5 Kindertaufe und Abendmahl mit Kindern**

19 In der Praxis der Kindertaufe zeigt sich die Verbindung von Glaube, Kirche und
20 Gemeinschaft in besonderer Weise. Eltern und Paten sehen in der Taufe ihr Kind mit in die
21 Gemeinschaft gestellt, die sie untereinander und mit Gott verbindet. Damit bejahen sie
22 zugleich, dass die Bestimmung, die über ihrem eigenen Leben liegt, sich im gemeinsamen
23 Leben auch auf das Kind auswirkt. Die Kindertaufe ist zwar Teil einer religiösen Tradition, in
24 die man hineinwächst, geht jedoch darin nicht auf. Vielmehr stellt die Taufe eines Kindes
25 klar: Hier handelt es sich um einen jungen Menschen, der jetzt schon, ja von Anfang an,
26 unter Gottes Bestimmung steht. Für seine individuelle, auch von Schuld gezeichnete
27 Lebensgeschichte wird ihm zugesagt, ein von Gott anerkannter Mensch zu sein und immer
28 wieder zu werden.

29 Dabei übernehmen die Kirche und die Gemeinde ebenso wie die Eltern Verantwortung für
30 das Hineinwachsen des Kindes in den christlichen Glauben. Dies kann in unterschiedlichen
31 Formen geschehen, in der Privatheit der Familie ebenso wie in der Öffentlichkeit der Kirche.
32 So wird ein Raum dafür eröffnet, dass der in der Taufe grundlegende Glaube seine eigene
33 Gestalt ausbilden kann.

34 Diesem Hineinnehmen der Täuflinge in die Gottesgeschichte entspricht das Abendmahl mit
35 Kindern. Alle sind durch Jesu Wort an Jesu Tisch eingeladen. Eine Abendmahlslehre
36 vertreten zu können, wird dafür nicht vorausgesetzt. Vielmehr stärkt die Erfahrung, im
37 Abendmahl Gast am Tisch Jesu zu sein, den Glauben.

38

39 **3.6 Der Kirchenaustritt und seine Konsequenzen**

40 Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi. Die damit verbundene
41 Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche, in unserem Fall der Evangelischen Kirche von
42 Kurhessen-Waldeck, ist zugleich ein Rechtsverhältnis, das als solches auch beendet werden
43 kann. Die Aufhebung des Rechtsverhältnisses macht jedoch die Taufe nicht ungeschehen.
44 Daher erfolgt bei einem Wiedereintritt in die Kirche keine erneute Taufe.

45

46 Der Entscheidung für einen Kirchenaustritt können Erfahrungen und Eindrücke ganz
47 unterschiedlicher Art zu Grunde liegen.

48 In vielen Fällen kommt es zum Kirchenaustritt als Konsequenz aus einem Lebenslauf, an
49 dessen Anfang die Taufe stand, der aber nicht zu einem angeeigneten Glauben führte.

1 Von anderer Art ist das Erleben, das man als Erschütterung oder Verlust des Glaubens
2 bezeichnen muss. Wir gehen den Gründen dafür, die man genau unterscheiden sollte, hier
3 nicht im Einzelnen nach. Allerdings ist eine kritische Reflektion darüber angezeigt, wo die
4 Kirche dafür mitverantwortlich ist, dass Glaube nicht angeeignet wurde oder verloren ging.
5 Das gilt auch für das Gespräch mit Menschen, die Christen sein wollen, ihre Kirche aber
6 verlassen, weil sie einen Widerspruch empfinden zwischen Lebensäußerungen der Kirche
7 und ihrem eigenen Verständnis des Glaubens.

8 Für die Überlegungen in dieser Ausarbeitung kommen vor allem diejenigen Argumentationen
9 in den Blick, in denen der Kirchenaustritt mit dem Anspruch religiöser Autonomie begründet
10 wird: „Ich bin doch Christ, wozu brauche ich die Kirche?“ Dies zu sagen ist theologisch
11 gesehen ein Missverständnis der christlichen Freiheit. In der Taufe wird der Mensch mit der
12 grundlegenden Beziehung zu Gott davon befreit, nur auf sich selbst zu sehen. Gleichzeitig
13 wird ihm die Freiheit geschenkt, sich selbst in der Gemeinschaft mit Gott und den anderen
14 Menschen in der Kirche zu finden. Wer sich aber im Anspruch eigener Freiheit von der
15 Kirche trennt, kann sich, was auch immer seine Motive im Einzelnen sind, darum nicht auf
16 Gott als Grund seiner Freiheit berufen. Christsein ohne die Gemeinschaft der Kirche ist keine
17 christliche Option, sondern muss als geradezu selbstwidersprüchlich angesehen werden.
18 Denn aus dem Glauben folgt das Interesse an einer Weitergabe dieses Glaubens an andere.

19
20 Was bedeutet das für Ausgetretene, die kirchliche Amtshandlungen wünschen sowie
21 Patenschaften übernehmen und am Abendmahl teilhaben wollen?

22 Die Übernahme eines Patenamtes, das ein Hineinwachsen in den Glauben und die
23 Gemeinschaft der Kirche fördern soll, lässt sich mit einem Kirchenaustritt nicht vereinbaren.
24 Ist der Kirchenaustritt ernst gemeint, dann entfallen auch die Gründe für eine Teilnahme am
25 Abendmahl, in dem diese durch Christus gestiftete Gemeinschaft lebendig ist. Auch einen
26 Anspruch auf kirchliche Bestattung, die die Toten in die Gemeinschaft der Glaubenden aller
27 Zeiten gestellt weiß, kann man dann nicht mit Gründen erheben.

28 In den genannten Fällen, in denen eine Teilhabe an den Sakramenten und eine kirchliche
29 Bestattung gleichwohl begehrt werden, sollen zwei Momente Berücksichtigung finden.
30 Einerseits muss der durch den Kirchenaustritt geäußerte Wille ernst genommen werden,
31 gerade im Zusammenhang der jeweiligen Lebenserfahrung.

32 Auf der anderen Seite soll niemand auf seine Entscheidung, die Kirche zu verlassen,
33 festgelegt werden. Vielmehr darf man auf eine Beweglichkeit und Veränderlichkeit des
34 Lebenslaufes auch in Dingen des Glaubens hoffen, die zu einer Wiederannäherung an die
35 Kirche und einer Rückkehr zur Mitgliedschaft führen können. Der Widerspruch zwischen
36 Glaube und Kirche kann ausgeräumt, der Glaube an das Evangelium neu gefunden werden.
37 Es lohnt sich, Christ zu sein und in der Gemeinschaft der Christenmenschen in der Kirche zu
38 leben. Dazu einzuladen, ist die beständige Aufgabe der Kirche, der Kirchenmitglieder ebenso
39 wie der kirchlichen Organisation.

40
41

42 **4. Überlegungen zum Wandel der Kirche und möglichen Finanzierungs-** 43 **bzw. Kirchenmitgliedschaftsmodellen**

44

45 **4.1 Grundsätzliche Überlegungen zu Finanzierungs- und Kirchenmitglied-** 46 **schaftsmodellen der Zukunft**

47 Die vorhandene religiöse Indifferenz vieler Menschen und die offene Gottesfrage unterliegen
48 nicht der Verfügung der Kirche. Menschen verlassen die Kirche, weil der christliche Glaube

1 für sie keine Relevanz mehr hat. In anderen Fällen treten Menschen aus, verstehen sich
2 selbst aber weiterhin als gläubige Christen. An beiden Entwicklungen werden auch ein neues
3 Finanzierungsmodell oder veränderte Regelungen zur Mitgliedschaft nichts grundsätzlich
4 ändern.

5 Die theologische Grundlegung der Kirche ist hier wichtiger als ihre jeweilige äußere Gestalt.
6 Wie die Kirche finanziell erhalten wird, ist zwar ein *Adiáphoron* (s. 3.3); es muss jedoch
7 festgelegt und theologisch reflektiert werden. Aus theologischer Sicht sind dabei zwei
8 Perspektiven leitend: Zum einen ist die öffentliche Verkündigung des Evangeliums von Jesus
9 Christus in Wort und Tat das Ziel. Zum anderen soll die Gestaltung des Finanzierungs- und
10 Mitgliedschaftsmodells eine möglichst große Gemeinschaft ermöglichen.

11 Die Mindestanforderung besteht darin, dass das Finanzierungs- und Mitgliedschaftsmodell
12 dem Glauben nicht entgegensteht. Wo es hinderlich ist, sollte es verändert, erweitert und
13 dem gegenwärtigen Wandel angepasst werden.

14 15 **4.2 Kirche im Wandel**

16 Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen ist die gegenwärtige Lage und die
17 vorhandene konkrete Gestalt der Kirche. Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-
18 Waldeck lässt sich die Situation am besten mit dem Begriff des Wandels beschreiben.

19 Wandel heißt im Gegensatz zu Abbruch oder Neubeginn, dass stets von dem auszugehen
20 ist, was bereits vorhanden ist. Das Vorhandene wandelt sich und nimmt eine neue Gestalt
21 an. Oft wird erst im Nachhinein deutlich, wie stark es sich dabei verändert.

22 Für den Gesamtprozess ist es notwendig, sich auf Leitlinien zu verständigen, die bei dem
23 Versuch, den Wandel mitzugestalten, als Orientierung dienen sollen. Darüber hinaus ist es
24 sinnvoll, sich klarzumachen, dass der Wandel ein umfassender Prozess ist, auf den die
25 Kirche und die in ihr handelnden Personen nur einen begrenzten Einfluss haben. Die
26 gegenwärtige Gestalt unserer Landeskirche ist von großer Vielfalt geprägt. Ganz
27 unterschiedliche Aspekte und Handlungslogiken sind in ihr wichtig.

28 Im Folgenden soll im Blick auf die Frage nach Mitgliedschaft und Finanzierung das
29 Spannungsfeld der Aspekte von Versorgung und Begleitung einerseits und Bewegung und
30 Beteiligung andererseits dargestellt werden. Obwohl beide nicht voneinander zu trennen
31 sind, kommen in ihnen unterschiedliche Handlungslogiken zum Ausdruck. Deshalb sollen sie
32 differenziert betrachtet werden.

33 34 **4.2.1 Der Aspekt von Versorgung und Begleitung**

35 *These:*

36 Wer von Gott bewegt ist, der hat ein Interesse daran, dass auch anderen Menschen diese
37 Option eröffnet wird (s. 3.3). Die Kirche stellt dauerhaft zur Verfügung, was Einzelne nicht
38 dauerhaft gestalten können.

39 Traditionell wichtig ist daher in der Kirche das Bereitstellen von Ressourcen, um die
40 Verkündigung des Evangeliums zeitlich und räumlich sicherzustellen. Vor Ort äußert sich der
41 Aspekt der Versorgung und Begleitung u.a. darin, dass die Kirche bei Bedarf verlässlich für
42 die Menschen da ist. Dazu zählen traditionell etwa die Erreichbarkeit einer Pfarrerin oder
43 eines Pfarrers oder einer anderen geeigneten Ansprechperson im Bedarfsfall, die
44 verlässliche und individuell gestaltete Begleitung an Lebensübergängen (Seelsorge,
45 Kasualien,...), Angebote religiöser Bildung und Begleitung bestehender Gruppen und
46 Kreise.

47
48 *Kritische Reflexion:*

49 Dieser Aspekt trifft sich gesellschaftlich mit einer wachsenden Bedeutung des

1 Dienstleistungsgedankens. Menschen erwarten es, Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu
2 können und versorgt zu werden.

3 In der Logik von Versorgung und Begleitung sind Stabilität und Verlässlichkeit entscheidend.
4 Gerechtigkeit aus der Sicht der Versorgenden wird empfunden, wenn alle Interessen
5 möglichst gleichmäßig befriedigt werden. In der Regel wird dies durch Normierung
6 (Kirchengesetze) beabsichtigt.

7 Die Normierung erreicht allerdings ihre Grenze an der gesellschaftlichen Individualisierung,
8 da allgemeine Standards, die in der Regel die Grundlage für eine definierte Versorgung sind,
9 in dieser Hinsicht relativ unflexibel bleiben.

10 Zudem geht dieses Modell davon aus, dass die in der Kirche Handelnden die Bedürfnisse
11 der Menschen in den Gemeinden kennen. Inhaltlich wird es sich immer sehr stark an dem
12 Vorhandenen ausrichten. In Zeiten sinkender Finanzen wird dieses Modell tendenziell mit
13 einer Ausdünnung des Angebots bzw. Weiterfächerung des Versorgungsnetzes reagieren.
14 Versorgung muss sichergestellt werden; dazu werden Knoten- bzw. Verteilungspunkte
15 eingerichtet. Klassisch sind dies die Pfarrämter. Werden die Knoten des Netzes jedoch zu
16 weit voneinander gespannt, so droht es aus Sicht der Gemeindeglieder zu grobmaschig zu
17 werden. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer wächst die Gesamtbelastung. Das Netz der
18 Versorgung droht zu reißen.

19 Ernst zu nehmen ist bei dem Aspekt der Versorgung und Begleitung eine Spannung
20 zwischen dem Dienstleistungsgedanken, mit dem Menschen an die Kirche herantreten, und
21 den viele kirchliche Vertreter/innen auch selbst voraussetzen, und dem Gedanken der Kirche
22 als Solidargemeinschaft. Der Dienstleistungsgedanke koppelt die erbrachte eigene Leistung
23 (Kirchensteuer und Beteiligung am Gemeindeleben) mit dem Anspruch auf kirchliche
24 Versorgung oder Begleitung. Der Solidaritätsgedanke, dem das gegenwärtig geltende
25 Kirchensteuersystem in besonderer Weise verpflichtet ist, konterkariert diesen Gedanken in
26 Teilen, denn viele derer, die „Kirchenleistungen“ in Anspruch nehmen, zahlen keine
27 Kirchensteuer. Dies gilt zum Beispiel für Kinder. Rentner werden rechtlich gesehen zwar seit
28 einigen Jahren besteuert, müssen aber mehrheitlich faktisch wegen bestehender Freibeträge
29 keine Steuern entrichten. Weil der Solidaritätsgedanke für eine christliche Ekklesiologie
30 unaufgebar ist, muss dieser in der konkreten Gestalt der Kirchenfinanzierung Ausdruck
31 finden können, selbst wenn es dabei zu Ungleichheiten kommt.

32 Finanziell ist die Kirche in ihren Gemeinden und Einrichtungen unter dem Aspekt der
33 Versorgung und Begleitung immer auf regelbasierte Festeinnahmen angewiesen, die nicht
34 an spezifische Personen, Aktionen oder Ereignisse gekoppelt sind. Zudem erfolgt die
35 Verteilung der Finanzmittel nach übergeordneten, überregionalen Gesichtspunkten. Als
36 Finanzierungsmodell hat sich in dieser Hinsicht für den deutschen Bereich und so auch in
37 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Kirchensteuer bewährt.

38 Andere Ansätze, die die Finanzierung unter dem Aspekt der Versorgung und Begleitung
39 betreiben, wären etwa staatlich garantierte Zahlungen (im Sinne des alten
40 Staatskirchensystems) oder eine kapitalbasierte Finanzierung (vgl. etwa die Church of
41 England). Beides ist im gegenwärtigen Wandlungsprozess unserer Landeskirche
42 unrealistisch. Für ein Staatskirchensystem lässt sich weder ein gesellschaftlicher, politischer
43 noch ein kirchlicher Wille erkennen. Ein Kapitalstock müsste nach gegenwärtiger Lage
44 mehrere Milliarden umfassen; dafür sind keine Quellen erkennbar. Ein dritter, verwandter
45 Weg wäre das italienische Kultursteuermodell. Es scheint verlässlicher, bietet aber ebenfalls
46 Einfallstore für größere Schwankungen; auch ist seine politische Umsetzbarkeit in
47 Deutschland zweifelhaft.

48
49

4.2.2 Der Aspekt der Bewegung und Beteiligung

These

Der Weg in den Glauben stellt eine Bewegung dar, die auf Beteiligung angelegt ist (s. 3.4). Die beiden Aspekte Bewegung und Beteiligung finden sich dementsprechend in allen kirchlichen Lebensäußerungen wieder. Sie führen immer wieder zu einer Veränderung und Erneuerung kirchlichen Lebens. Das gilt innerhalb traditionell vorhandener kirchlicher Angebote ebenso wie für das Entstehen neuer Initiativen, Gruppen und Ausdrucksformen geistlichen Lebens.

Die Aspekte Bewegung und Beteiligung sind dabei zwar von denen der Begleitung und Versorgung zu unterscheiden, aber nicht zu trennen: Bereits das Zahlen der Kirchensteuer im herkömmlichen Sinn stellt eine Form der Beteiligung dar – jedoch häufig („distanzierte Mitglieder“) ohne die Realisierung der Möglichkeit zur Veränderung (Bewegung). Dennoch steigt aktuell das Bewusstsein der Kirchenmitgliedschaft als Option.

Kritische Reflexion

Der Aspekt der Bewegung und Beteiligung trifft sich gesellschaftlich mit dem Wunsch nach Mitsprache, mit Individualisierungstendenzen und der vorherrschenden Kultur des Wählens (s. 3.1). Beteiligung heißt, dass etwas Vorhandenes gewählt wird – jedoch mit der Option, dass die dem Glauben innewohnende Bewegung realisiert werden kann und Neues entsteht. Beteiligung bedeutet immer auch Veränderung. Große Systeme wie eine Landeskirche stellt dies vor ganz andere Herausforderungen als kleine Einheiten wie freikirchliche Gemeinden, da viele gleichzeitige Veränderungen bedacht und im Sinne der größtmöglichen Gemeinschaft (s. 4.1) zum Ausgleich gebracht werden müssen.

Neben herkömmlichen Beteiligungsformen wie Kirchenvorstand, Kreis- und Landessynode oder der Beteiligung an traditionellen kirchlichen Kreisen (Kirchenchor, Frauenhilfe,...) werden neue Beteiligungsformen wichtig (z.B. Fördervereine, projektbezogene Mitarbeit).

Das Umsetzen neuer Ideen, kreative Prozesse und die unmittelbare Erfahrung der Bewegung aus dem individuellen Glauben heraus sind unzweifelhaft sinnstiftend und attraktiv für den Einzelnen.

Die systematisch-theologischen Überlegungen zeigen allerdings, dass die Weitergabe des Evangeliums nach Kontinuität verlangt. Wer vom Evangelium bewegt wird, möchte, dass auch andere davon bewegt werden können. Damit dies möglich ist, muss die Verkündigung des Evangeliums auch in der zeitlichen und räumlichen Breite organisiert werden.

Im Finanzierungsmodell unserer Landeskirche werden die Aspekte der Bewegung und Beteiligung bisher hauptsächlich im Zusammenhang von Spendensammlungen mit konkreten Zielen (Kirchensanierung, projektbezogenes freiwilliges Kirchgeld o.ä.) oder durch die Gründung von Fördervereinen aufgenommen. Hier leisten nicht selten auch Nichtmitglieder eigene Beiträge. Spendensammlungen dieser Art sind allerdings in der Regel als Ergänzung angelegt und gehen von der Kirchensteuer als Grundversorgung aus.

Eine ausschließlich spendenbasierte Finanzierung kirchlicher Arbeit birgt hingegen das Risiko der Abhängigkeit von Einzelpersonen und Interessengruppen. Finanzierungen dieser Art können außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Die kirchlichen Finanzen werden zudem sehr stark situativ von den Menschen, die sich aktiv beteiligen, generiert. Verschiedene Freikirchen versuchen, diesen Nachteilen durch Mischfinanzierungsmodelle zu begegnen, in denen definierte regelmäßige Abgaben der Einzelgemeinden an zentrale Einheiten vorgesehen sind. Allerdings bleibt bei all diesen Modellen die Gesamtfinanzierung bisher in der Regel hinter der aktuellen finanziellen Ausstattung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder anderer Landeskirchen innerhalb der EKD zurück.

1 **4.3 Kirchenfinanzierung angesichts des aktuellen Wandels**

2 Es ist nötig, die Einsicht in die Zusammengehörigkeit der beiden Aspekte von Versorgung
3 und Begleitung sowie Bewegung und Beteiligung für eine Weiterentwicklung der
4 Kirchenfinanzierung fruchtbar zu machen.

5 Theologisch ist es zulässig, mit unterschiedlichen Graden finanzieller Beteiligung zu
6 arbeiten. Und das geschieht ja faktisch auch, indem Nicht-Verdienende und Menschen mit
7 geringen Einkünften nicht zahlen und der Kirchensteuersatz sich am Einkommen orientiert,
8 so dass Beitragszahlungen dadurch faktisch deutlich differieren. Bei unterschiedlicher
9 Beitragshöhe ist die Kirchenmitgliedschaft für alle die gleiche. Nach den vorangegangenen
10 Ausführungen zu den Aspekten Bewegung und Beteiligung liegt es jedoch nahe, die
11 unterschiedlichen Grade finanzieller Beteiligung nicht nur zuverlässig und nach allgemeinen
12 Gesichtspunkten zu regeln wie es bisher geschieht, sondern das Kirchensteuermodell unter
13 Berücksichtigung spezifischer Lebenssituationen weitergehend zu flexibilisieren. Dazu
14 könnten eine noch stärkere Entlastung junger Menschen und eine Ausweitung der
15 Deckelungs- und Stundungsmöglichkeiten geprüft werden sowie die Möglichkeit, einen Teil
16 der Kirchensteuer zweckbestimmt zu entrichten. Dabei ist das Verhältnis von
17 Verwaltungsaufwand, finanziellem Ertrag und Förderung der Kommunikation des
18 Evangeliums zu bedenken. Theologische Verantwortbarkeit und praktische Akzeptanz sind
19 zum Ausgleich zu bringen. Letztere steht und fällt wesentlich mit der organisatorischen
20 Umsetzbarkeit und dem Gerechtigkeitsempfinden der Kirchenmitglieder.

21
22 Im Blick auf die Verschränkung der beiden Aspekte von Versorgung und Begleitung sowie
23 Bewegung und Beteiligung scheint es auch nötig, das Augenmerk stärker auf ergänzende
24 Finanzierungsmodelle (professionelles Fundraising, freiwilliges Kirchgeld, Förderkreise) zu
25 richten.

26 Man kann auch über Möglichkeiten nachdenken, wie für Kirchenmitglieder eine besondere
27 Wertschätzung ihrer Mitgliedschaft erfahrbar zum Ausdruck gebracht werden kann. Hier
28 könnte es auch um das Einräumen spezifischer Vergünstigungen gehen. Zu denken ist etwa
29 an niedrigere Tarife oder Teilnahmebeiträge bei kostenpflichtigen Angeboten (Krabbelkreise,
30 Studienreisen, Konfirmandenfahrten, Vermietungen von Gemeindehäusern,
31 Akademietagungen etc.) oder ein Gewähren von Vorzugsrechten (Landverpachtungen,
32 Erwerb kirchlichen Eigentums, o.ä.). Dabei müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen
33 stets im Blick behalten werden.

34 Den theologischen Ausführungen zur Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft folgend müssen
35 aber vor allen Dingen die genuin theologischen Gründe, die für eine Kirchenmitgliedschaft
36 sprechen, wie sie in Kapitel 3 dargelegt worden sind, öffentlich herausgestellt werden.

39 **5. Fazit**

40
41 Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich: Taufe, Glaube und Kirche gehören
42 zusammen. Zur Kirche zu gehören, heißt unter den Rahmenbedingungen der EKD, Mitglied
43 einer Kirche zu sein. Wer glaubt, hat ein Interesse daran, dass das, was ihm gewiss
44 geworden ist, auch anderen als Gewissheit zuteil wird. Für die kontinuierliche und öffentliche
45 Verkündigung des Evangeliums steht die Kirche ein. Deshalb ist es gut, Kirchenmitglied zu
46 sein.

47
48 Der Glaube lebt von der Verkündigung, für die ein Einzelner allein nicht einstehen kann. Das

1 ist auch der Grund, warum die Mitgliedschaft in einer organisierten Kirche die Voraussetzung
2 zur Übernahme eines Patenamtes darstellt. Wer ein Patenamt übernehmen möchte ohne in
3 einer Kirche Mitglied zu sein, sagte "Ja" zur Weitergabe eines Glaubens, für den er oder sie
4 selbst nur bedingt einstehen kann, verweigerte aber die Beteiligung an einer Gemeinschaft,
5 die genau dies zum Ziel hat.

6 Das Abendmahl wird in der Regel von Kirchenmitgliedern gefeiert. Es dient in erster Linie der
7 Vergewisserung des Glaubens durch die Gemeinschaft mit Christus. Wer diese
8 Gemeinschaft sucht, ist zum Abendmahl eingeladen.

9 Die Frage, ob Ausgetretene kirchlich bestattet werden, sollte nicht pauschal, sondern
10 aufgrund theologischer und seelsorgerlicher Kriterien entschieden werden. Hier gilt es,
11 Belange der Kirchengemeinde, der Familie und der Verstorbenen miteinander abzuwägen.

12

13 Kirchenmitgliedschaft schließt die geistliche und finanzielle Verantwortung für die
14 Verkündigung des Evangeliums ein. Wie sie organisiert wird, ist aus theologischer Sicht
15 nachrangig. Aus organisatorischer Sicht erscheint das geltende Kirchensteuermodell für die
16 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck als tragfähig und alternativen Modellen
17 gegenwärtig überlegen. Um dem gesellschaftlichen Wandel gerecht zu werden, könnte
18 dieses Kirchensteuermodell differenziert und flexibilisiert werden.

19 Die Zukunft der Kirche jedoch wird nicht in erster Linie von der Regelung der
20 Kirchenmitgliedschaft und der Kirchensteuer abhängen. Sie steht und fällt mit der
21 Verkündigung des Evangeliums, dem Zeugnis des Glaubens und der von der Kirche
22 wahrgenommenen Taufverantwortung.

23 Ziel aller kirchlichen Bemühungen bleibt es, durch die Kommunikation des Evangeliums dem
24 Glauben Raum zu geben und möglichst vielen Menschen eine Verbundenheit mit der Kirche
25 zu eröffnen.

26

27

28

29

30

31

32 **medio!-Internetservice**

33 © Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und elektronisch im Internet abrufbarunter

34 <http://www.ekkw.de>. Bei Fragen zu diesem Dokument wenden Sie sich bitte

35 an die medio!-Onlineredaktion im Medienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Heinrich-

36 Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel.: (0561) 9307-124, Fax (0561)

37 9307-188, E-Mail: internetredaktion@medio.tv

38